



GZ: Verk-3-2019-T

Hagenberg, am 13.06.2019
Bearbeiter: Trenker Karin

**Betrifft: Verordnung von Verkehrsmaßnahmen
anlässlich der Arbeiten auf bzw. neben der Straße**

VERORDNUNG

Aus Anlass der Straßenbauarbeiten zur Errichtung eines Kreisverkehrs werden von der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Hagenberg i.M. aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen gemäß § 43 Abs. 1a iVm. § 94d Z.16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) folgende Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsver- und -gebote erlassen:

§ 1

Das Fahren und Gehen auf der Hagenberger Hauptstraße ist im Bereich des ABZ, der Ausfahrt Peining sowie der Einmündung des sog. „Schmidbauernweg“ in die Hauptstraße verboten („Fahrverbot in beide Richtungen“, „Verbot für Fußgänger“ gem. § 52 lit. a Z. 1. bzw. § 52 lit. a. Z.14b sowie „Umleitung“ gem. § 53 Z 16a). Von diesem Verbot ist das Fahren bis zur Baustelle ausgenommen. Umleitungen sind entsprechend auszuschildern.

§ 2

Diese Verordnung ist an **drei aufeinanderfolgenden Tagen** im Zeitraum vom **19.08.2019 bis 30.08.2019** gültig.

- Der Beginn und das Ende dieser Sperre sind sobald als möglich dem OÖVV per email an regionalbetreuung@ooevg.at mitzuteilen.
- Der genaue Zeitraum der Sperre ist ferner auch allen Einsatzorganisationen (Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei, HÄND) samt den entsprechenden kürzestmöglichen Umleitungs- bzw. Ersatzstrecken mitzuteilen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in den vorstehenden Bestimmungen angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in sowie mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 4

Die Organe des Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Baubehörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen.

Die Straßensperre ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die betreffenden Straßenverkehrszeichen dürfen daher nur unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bzw. einer Baustufe aufgestellt werden und sind unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen.

Die Bürgermeisterin:

U. Uihlweber-Leitner

angeschlagen am: 18.06.2019
abgenommen am: 03.07.2019